

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Dr. Uwe Küster, Michael Müller (Düsseldorf), Friedhelm Julius Beucher, Thea Bock, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Gernot Erler, Achim Großmann, Karl Hermann Haack (Extertal), Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Dieter Heistermann, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Siegrun Klemmer, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Dr. Christine Lucyga, Ingrid Matthäus-Maier, Ulrike Mascher, Herbert Meißner, Siegmar Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Manfred Opel, Dr. Helga Otto, Rudolf Purps, Siegfried Scheffler, Regina Schmidt-Zadel, Dietmar Schütz, Rolf Schwanitz, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Josef Vosen, Dr. Konstanze Wegner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Gunter Weißgerber, Gudrun Weyel

— Drucksache 12/3876 —

Situation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den ostdeutschen Gemeinden Ende 1992

Die in großem Umfang hohe Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers und der zum Teil desolate Zustand der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und der Rohrnetze und Kanäle führen in vielen ostdeutschen Gemeinden zu starken Belastungen des Trinkwassers. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung können nicht jederzeit und überall eingehalten werden.

Die Sanierung der Trinkwasserversorgungsanlagen und der Abwasserbehandlungsanlagen ist aus Gesundheitsgründen dringend notwendig. Die Bundesregierung hat sich aber auch verpflichtet, der EG-Kommission bis zum 31. Dezember 1992 Sanierungspläne vorzulegen, aus denen hervorgeht, mit welchen Maßnahmen die Einhaltung der EG-Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG), der EG-Oberflächenwasserrichtlinie (75/440/EWG) und der EG-Grundwasserrichtlinie (80/68/EWG) bis zum 31. Dezember 1995 auch in den neuen Ländern sichergestellt werden soll.

Die ostdeutschen Gemeinden klagen zunehmend über die Kosten, die ihnen aufgrund der unabsehbaren Sanierungsaufgaben entstehen. In vielen Bereichen wird befürchtet, daß der Kubikmeterpreis für Trinkwasser bis 1996 um bis zu 150 v. H. auf dann 6 DM/m³ ansteigen wird. Der Gesamtpreis für Trinkwasser und Abwasser kann schon 1993 bei über 7 DM/m³ liegen.

Wenn die Kommunen und Unternehmen der Wasser- und Abwasserwirtschaft keine ausreichende Unterstützung durch die Bundesregierung und Länder erhalten, ist absehbar, daß die Kosten der Sanierung für die Menschen in den neuen Ländern nicht mehr tragbar sind und die notwendige Sanierung bis 1995 nicht sicherzustellen ist.

Dies würde nicht mit der Verpflichtung der Bundesregierung vereinbar sein, für einheitliche ökologische Lebensverhältnisse Sorge zu tragen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der Trinkwasserversorgung in den ostdeutschen Gemeinden?

Im „Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsnormen der Richtlinie 80/778/EWG bis 31. Dezember 1995 im Trinkwasser der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ vom Februar 1992 und im „Bericht an den Bundesminister für Gesundheit über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung der neuen Bundesländer“ vom Juli 1992 wurde die Situation der Trinkwasserversorgung in den ostdeutschen Gemeinden ausführlich dargelegt. Die Einschätzung dieser Situation durch die Bundesregierung ist weiterhin unverändert; zum einen ist es durch gemeinsame Anstrengung von Bund und neuen Ländern bereits gelungen, die Qualität des Trinkwassers zu verbessern, so daß akute Gesundheitsgefährdungen, insbesondere durch mikrobiologische Belastungen, ausgeschlossen sind; zum anderen bestehen aber immer noch erhebliche Differenzen zwischen den rechtlichen Anforderungen und der Qualität des abgegebenen Wassers.

Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden derzeit durch die anstehende Kommunalisierung und den nur langsam und vielfach widersprüchlich ablaufenden Entflechtungsprozeß der Wasser- und Abwassergesellschaften verzögert. Die langfristige konzeptionelle Arbeit wird durch die schwierige Umstrukturierung beeinträchtigt. Es kommt zu Investitionshemmnissen und im Einzelfall auch zu Fehlinvestitionen. Aus derzeitiger Kenntnis muß mit einer starken Zersplitterung der bisherigen Strukturen auf eine Vielzahl z. T. kleiner und unrentabler Betriebe gerechnet werden mit der Folge zusätzlicher Belastungen der Bürger über Preise und Gebühren. Von daher sollte eine intensivere überregionale Kooperation der zuständigen Gemeinden untereinander die Schaffung effizienter Strukturen sichern helfen, in denen sowohl gesundheitliche als auch ökologische und ökonomische Belange Berücksichtigung finden. Bereits jetzt vorgeschlagene Sanierungsvorhaben können deshalb mitunter nicht realisiert werden, sondern müssen in einem zukünftigen Strukturkonzept erneut überprüft werden.

Bei Erhalt der vorhandenen Verbundsysteme und deren möglichst rascher Erneuerung wird angesichts eines stark zurückgegangenen Bedarfs an Trinkwasser eine gute Chance gesehen, die Qualität des Trinkwasserangebotes in den kommenden Jahren schnell

zu verbessern, so z.B. in Halle durch die stärkere Nutzung von Fernwasser.

2. Für welche Grenzwertüberschreitungen sind Ausnahmegenehmigungen erteilt worden, und welche konkreten Sanierungsmaßnahmen mit welchen Kosten sind vorgesehen, um bis Ende 1995 die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen?

Mit der Umsetzung der Richtlinie 90/656/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1990 durch die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) wurden die Grenzwerte der folgenden Parameter ausgesetzt: Cadmium (bis 1. Oktober 1993), Arsen, Blei, Nitrat und Quecksilber, organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte (PBSM) sowie polychlorierte und polybromierte Biphenyle und Terphenyle (PCB) (alle bis 1. Oktober 1995). Darüber hinaus sind ausgesetzt die Grenzwerte der Parameter-Färbung, Trübung, Geruchsschwellenwert, Eisen und Mangan (jeweils bis 1. Oktober 1995). Derzeit planen die Länder Brandenburg, Freistaat Sachsen und Thüringen aufgrund der Ermächtigung des § 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Rechtsverordnungen über Abweichungen vom Grenzwert des Parameters pH-Wert zu erlassen.

Bisher bekanntgewordene notwendige Sanierungsmaßnahmen sind in der sog. „Sanierungsliste“ der Fachkommission „Soforthilfe Trinkwasser“ (FKST) erfaßt. Bis zum 9. Dezember 1992 wurden in diese Liste Einzelpläne für mehr als 3 000 Orte aufgenommen. Die mitgeteilten Kosten belaufen sich auf insgesamt 3,3 Mrd. DM, allerdings konnten noch nicht zu allen Maßnahmen die Kosten ermittelt werden. Auch eine Überprüfung der angegebenen Kosten konnte bis jetzt noch nicht stattfinden. Ergänzend zu diesen unvollständigen Angaben schätzt der Bericht vom Juli 1992 die Kosten der Sanierung von Wasserversorgungsanlagen, ohne die Sanierung der Rohrnetze, auf insgesamt etwa 9,13 Mrd. DM. Hinzu kommen die Kosten für die Sanierung und Erweiterung der Rohrnetze in Höhe von etwa 12,6 Mrd. DM.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zustand der Oberflächengewässer in den neuen Bundesländern?

Der Zustand der Fließgewässer ist in der Gewässergütekarte der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert. Sie ist das Ergebnis biologischer und chemischer Bestandsaufnahmen der Bundesländer und erfaßt seit 1990 auch die neuen Bundesländer. Danach ist festzuhalten, daß viele, insbesondere die großen Fließgewässer in den neuen Bundesländern, „stark bis übermäßig verschmutzt“ sind. Dies wird besonders deutlich bei der Elbe und ihren Hauptnebenflüssen. Bei den Verschmutzungen handelt es sich vor allem um Belastungen mit sauerstoffzehrenden oder schwerabbaubaren organischen Stoffen, Schwermetallen, Stickstoff- und Phosphorverbindungen aus Kommunen, Industrie und Landwirtschaft.

Erste Verbesserungen wurden bereits erreicht durch Produktionsstillegungen, Produktionsumstellungen sowie durch den Bau von Kläranlagen. Dies wird belegt durch einen von der Wassergütestelle der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE Elbe) vorgenommenen Vergleich von Meßergebnissen der Elbe bei Schnackenburg über mehrere Jahre. Es sind jedoch weiterhin große Anstrengungen zur Verbesserung des Gewässergütezustandes erforderlich, vor allem durch den zügigen Aus- und Neubau von Abwasseranlagen im kommunalen und industriellen Bereich sowie durch Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich.

Diese Einschätzung gilt analog auch für die Seen und Talsperren in den neuen Bundesländern. Diese Gewässer sind in den meisten Fällen stark mit Nährstoffen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen) belastet. Wie aus entsprechenden Berichten der neuen Bundesländer hervorgeht, wird die Trinkwasseraufbereitung jedoch in der Regel davon nicht wesentlich beeinträchtigt.

4. Welche Qualitätsnormen für Oberflächengewässer der EG-Richtlinie 75/440/EWG sind nicht erfüllt und welche konkreten Sanierungsmaßnahmen mit welchen Kosten sind geplant, um bis Ende 1995 die Anforderungen der EG-Richtlinie einhalten zu können?

Gemäß dem Geltungsbereich der Richtlinie über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (75/440/EWG) wurden durch die Bundesländer eine Überprüfung der Gewässer bzw. Entnahmestellen, aus denen unmittelbar Wasser für die Trinkwasserversorgung gewonnen wird, vorgenommen und entsprechende Sanierungspläne erarbeitet.

Im einzelnen haben die neuen Länder dazu nachfolgenden Sachstand mitgeteilt:

Berlin und Brandenburg sind von den Regelungen der o. g. Richtlinie derzeit nicht betroffen.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wird Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung für die Stadt Rostock und angrenzende Gemeinden (insgesamt 274 000 angeschlossene Einwohner) durch direkte Entnahme aus der Warnow genutzt. Von 46 zu untersuchenden Kriterien wurden bisher 29 untersucht mit Grenzwertüberschreitungen der Klasse A 3 bei Ammonium, Calcium, BSB 5, CSB und Gesamt-Coli. Im Sommer können Wassertemperaturen nahe dem Grenzwert von 25 °C auftreten. Extreme Witterungsbedingungen (Starkregen, Tauperioden, Binnen- und Außenhochwasser) führen immer wieder zu Abspülungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verkehrs- und sonstigen urbanen Flächen, wodurch das Gewässer unkontrolliert beeinträchtigt wird. Zugleich mit der vorgesehenen Lösung für die künftige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Rostock wird das Ziel der Sanierung der Warnow weiterhin verfolgt.

Durch die Bereitstellung von Fördermitteln in Höhe von rd. 20 Mio. DM in den Jahren 1991/1992 allein für Maßnahmen der Abwasserbehandlung konnten im Flußgebiet der Warnow auf diesem Sektor Investitionen in Höhe von rd. 40 Mio. DM ausgelöst werden. Der Rückgang des Einsatzes von mineralischen und organischen Düngern auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Stilllegung von Betrieben hat zur weiteren Stabilisierung der Rohwasserbeschaffenheit der Warnow geführt. Die Fördermaßnahmen werden auch in den Folgejahren fortgesetzt, so daß die Anforderungen an die EG-Richtlinie bis 1995 erfüllt werden können.

Sachsen

Die Qualitätsnormen der Klasse A 3 der Richtlinie 75/440/EWG werden nur an einer Entnahmestelle (Talsperre Wolfersgrün) bei den Parametern Nitrat, BSB 5, pH-Wert und der bakteriellen Belastung überschritten.

Aufgrund der insgesamt ungünstigen Situation im Einzugsgebiet der Talsperre ist eine Sanierung nicht möglich. Daher muß sie aus dem Versorgungsverbund abgekoppelt werden, jedoch kann der Fehlbedarf aus dem bestehenden Verbundsystem gedeckt werden. Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind dabei noch in einer entsprechenden Detailuntersuchung zu erarbeiten.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt nutzen 10 Trinkwassergewinnungsanlagen Oberflächengewässer, davon 4, die mehr als 5 000 Einwohner mit Trinkwasser versorgen. Alle diese Gewässer erfüllen an der Entnahmestelle EG-Qualitätsnormen, insofern sind Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich. Dennoch wird langfristig die Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer angestrebt.

Thüringen

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie 75/440/EWG wurden in Thüringen im Jahr 1991 8 Trinkwasser-Talsperren und 2 Bachwasser-Fassungen untersucht. Anhand der Analysen, die jedoch nicht den geforderten Umfang von 46 Parametern umfaßten, wurden

- 1 Oberflächengewässer in die Gütekategorie A
 - 8 Oberflächengewässer in die Gütekategorie A 2
 - 1 Oberflächengewässer in die Gütekategorie A 3
- eingestuft.

Überschreitungen der Grenzwerte der Kategorie A 3 wurden 1991 nicht registriert. Bei der Ausweitung des Analysenumfanges ab 1992 muß ggf. mit einer möglichen Herabstufung gerechnet werden. Das Gewässer mit der Güte der Kategorie A 3 liefert Trinkwasser für mehr als 350 000 Einwohner und muß daher mittelfristig in seiner Qualität angehoben und stabilisiert werden. Da die bakteriologischen Verhältnisse zu der Einstufung in die Klasse A 3 führen, sind vorrangig folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Durchführung abwassertechnischer Maßnahmen, teilweise Herausleiten kommunaler Abwässer aus dem Einzugsgebiet,

- Bau von Gruppenkläranlagen,
- einschränkende Maßnahmen in der Landwirtschaft,
- Festlegung von Wasserschutzgebieten mit genauer Definition der Schutzzonen und der möglichen bzw. untersagten Nutzungen.

Der sich in diesem konkreten Fall ergebende Finanzbedarf beträgt nach derzeitigen Planungen der abwassertechnischen Zielplanung mindestens 90 Mio. DM, die sich wie folgt aufschlüsseln:

1993	1994	1995	1996
15 Mio. DM	30 Mio. DM	30 Mio. DM	15 Mio. DM.

Künftige Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft lassen sich z. Z. nicht abschätzen.

Aus gesundheitlicher Sicht sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine direkte Entnahme von Oberflächenwasser zu Trinkwasserzwecken nur bei Trinkwasser-Talsperren erfolgen. Wird Wasser der fließenden Welle entnommen, empfiehlt das Bundesgesundheitsamt im allgemeinen eine Aufbereitung mit nachgeschalteter Bodenpassage. Auf diese Weise lässt sich der Zusatz von Desinfektionsmitteln in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Bedingungen im Bereich der Grundwasseranreicherung stark vermindern oder, wie die Beispiele Berlin, Münster und Gütersloh zeigen, auch völlig vermeiden.

5. Welche Sanierungsmaßnahmen mit welchen Kosten sind im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung und Kanalisation geplant?

Im Jahr 1990 stellte sich die Abwassersituation in den Kommunen der neuen Länder wie folgt dar:

1. 30 % aller Einwohner waren noch nicht an kommunale Abwassersysteme angeschlossen.
2. 8 % aller Einwohner leiteten ihr Abwasser unbehandelt über Ortskanalisationen in die Gewässer ein.
3. Das Abwasser von 25 % der Einwohner wurde nur mechanisch und von 27 % zusätzlich biologisch behandelt. Rund 10 % des Abwassers waren darüber hinaus auch an Phosphor-Eliminierungsanlagen angeschlossen.

Um eine den heutigen Gewässerschutzanforderungen angepasste Abwassersituation zu erreichen, müssen nach Angaben der neuen Länder zwischen 50 und 85 Mrd. DM investiert werden. Der Verband der Unternehmen für kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ehemalige WAB) rechnet mit ca. 61 Mrd. DM.

Da insbesondere der Zustand der Kanalisationen trotz umfangreicher, auch vom Bundesumweltministerium geförderter Untersuchungen noch fragwürdig ist, andererseits davon die zu tätigen Investitionen in erheblichem Umfang abhängen, erscheint ein jährlicher Investitionsbedarf von 10 Mrd. DM in den nächsten

zehn Jahren realistisch. Diese Summe dürfte unter Beachtung der notwendigen Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungszeiten auch dem tatsächlich machbaren Sanierungsumfang entsprechen. Welche Maßnahmen im einzelnen durchzuführen und wie die Prioritäten zu setzen sind, ist von den Ländern festzulegen.

Im Rahmen der 1990 gegründeten Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) wird in einem am 1. Juni 1992 durch die Vertragsparteien der IKSE bestätigten Sofortprogramm die Fertigstellung von 61 im Bau befindlichen kommunalen Kläranlagen – davon 31 in Deutschland und 30 im Gebiet der Tschechischen Republik – bis zum Jahr 1995 sowie die Vorbereitung des Baus von 65 kommunalen Kläranlagen in Deutschland und von weiteren 13 in der Tschechischen Republik vorangetrieben. Der Investitionsbedarf beträgt in Deutschland im Zeitraum 1992 bis 1995 ca. 9,3 Mrd. DM.

Dieses Sofortprogramm ist der erste Teil eines langfristigen Planes zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Elbe bis zum Jahr 2000. Mit der Realisierung des Sofortprogrammes werden bereits bis 1995 die in die Elbe und ihre Nebenflüsse eingeleiteten Schadstoffmengen wesentlich gesenkt; damit wird eine deutliche Verbesserung der Gewässerqualität erreicht werden. Auch die Belastung der Nordsee wird entsprechend vermindert.

Entsprechend der Elbe-Schutz-Kommission wird mit Polen und der Tschechischen Republik sowie unter Beteiligung der EG eine Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO) gebildet werden. Der Vertrag wird Anfang 1993 unterzeichnet werden.

Im Rahmen des nationalen deutschen Ostsee-Sanierungsprogramms – zur Unterstützung des internationalen Ostsee-Aktionsprogramms im Rahmen der Helsinki-Kommission – ist u. a. der Bau von Kläranlagen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, vorgesehen. Der Gesamtinvestitionsbedarf wird dabei allein für die dringendsten Maßnahmen auf etwa 700 Mio. DM geschätzt.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zustand des Grundwassers in den neuen Bundesländern?

Die Überwachung der Gewässerqualität liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Länder. Insofern gehört auch die Bewertung des Grundwasserzustandes zu ihren Aufgaben.

Da der Aufbau geeigneter Meßnetze, bestehend aus Basis-, Trend- und Emittenten-Meßstellen, erst am Anfang steht, fehlte es derzeit noch an der Grundvoraussetzung für eine hinreichend belastbare Bewertung des Grundwasserzustandes.

Die der Bundesregierung vorliegenden Grundwasseruntersuchungen beziehen sich auf Messungen aus dem Jahr 1990. Im Rahmen der Untersuchungen wurden ca. 230 ausgewählte Meßstellen untersucht. Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse sind in der Antwort zu Frage 7 wiedergegeben und vom Umweltbundesamt in den „Daten zur Umwelt 1990/1991“ veröffentlicht wor-

den. Die Untersuchungsergebnisse geben lediglich erste Hinweise auf die häufigsten Mängel bei der Grundwasserbeschaffenheit. Als Maßstab für die Auswertung der Messungen wurden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung herangezogen. Die Festsetzung dieser Grenzwerte erfolgte allerdings im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und ist deshalb kein geeigneter Maßstab für die Beurteilung der Grundwasserqualität. Beurteilungsmaßstab muß die natürliche, vom Menschen nicht beeinflußte Grundwasserbeschaffenheit sein.

7. Welche Schadstoff- und Nährstoffbelastungen des Grundwassers sind festgestellt worden, und welche konkreten Sanierungsmaßnahmen sind geplant, um bis Ende 1995 die Verhinderung bzw. Beschränkung der Schadstoffeinleitungen in das Grundwasser sicherzustellen?

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens „Aufbau eines flächendeckenden Grundwassermeßsystems zur regionalen Charakterisierung der Grundwasserbeschaffenheit für das Gebiet der neuen Bundesländer“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden die Untersuchungsergebnisse des Grundwasser-Überwachungs-Programms der DDR aus dem Frühjahr 1990 zusammengestellt. Weder die Anzahl noch die Zuordnung der vorhandenen Meßstellen ließen erwarten, daß die Ergebnisse umfassende repräsentative Aussagen für alle wichtigen Grundwasserlandschaften und relevanten Nutzungen ermöglichen.

Deutlich unterrepräsentiert sind in dieser Untersuchung urbane Regionen, Altstandorte, Altlasten und Deponien. Relativ gut repräsentiert dagegen sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete. Bezogen auf die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung wurden vorwiegend folgende Grenzwertüberschreitungen im Grundwasser festgestellt:

Parameter	Grenzwert nach TrinkwV (mg/l)	Anzahl der Messungen	Anzahl der Grenzwertüberschreitungen	(%)
Mangan	0,05	187	146	77,7
Eisen	0,2	214	165	77,1
Aluminium	0,2	109	51	46,8
Ammonium	0,5	203	74	36,5
Kalium	12	182	33	18,3
CKW	0,01	61	9	14,7
Sulfat	240	214	28	13,1
Cadmium	0,005	201	24	11,9
Nitrat	50	223	24	10,8
Blei	0,04	109	17	8,5

Zu den Ergebnissen muß angemerkt werden, daß weder die Entnahme der Proben noch die Analysentechnik dem in den alten Bundesländern verfügbaren technischen Standard vergleichbar waren.

Nach den Untersuchungen überschreiten in rd. 70 % aller Analysen die Gehalte der bodenbürtigen Stoffe Eisen und Mangan den Trinkwassergrenzwert. Auch die hohen Aluminium- und Ammoniumgehalte sind auf Anreicherungen aus der Feststoffphase zurückzuführen. Es handelt sich somit in vielen Fällen um natürliche, geogen bedingte „Verunreinigungen“ und nicht um durch den Menschen verursachte (anthropogene) Kontaminationen. Allerdings ist hier der Einfluß des „sauren Regens“, insbesondere bei den Aluminiumgehalten, in Betracht zu ziehen. In einzelnen Fällen sind jedoch auch andere anthropogene Ursachen, wie beispielsweise Gülle oder Fäkalienbeseitigung, für Grenzwertüberschreitungen verantwortlich. So überschreiten Kalium in 18,3 % und Nitrat in 10,8 % aller Analysen den jeweiligen Grenzwert der TrinkwV. Besonders auffällig ist der hohe Anteil an Kontaminationen mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW).

Die Ursachen von Schwermetallbelastungen der Proben konnten bisher nicht eindeutig geklärt werden. Es ist aber zu vermuten, daß es sich um Verunreinigungen handelt, die auf den Ausbau der Meßstellen mit Stahlrohren zurückzuführen sind und nicht Kontaminationen des Grundwasserkörpers durch Schwermetalle wider-spiegeln.

Das Grundwasserbeschaffenheits-Meßprogramm wird gemeinsam vom BMU/UBA und den neuen Bundesländern im Rahmen des Forschungsvorhabens „Entwicklung eines einheitlichen Grundwasserbeschaffenheits-Meßsystems als Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten des Bundes gegenüber der EG“ bis 1995 fortgesetzt. Erste Auswertungen der Messungen des Jahres 1992 werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 1993 vorgelegt werden können.

Im Hinblick auf die Umsetzung und Anwendung der Grundwasserrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften (80/68/EWG) gehört es zu den Pflichten der neuen Länder, gemäß Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz (90/656/EWG) Schadstoffeinleitungen in das Grundwasser zu erfassen und entsprechende Sanierungspläne zu erarbeiten und den Maßgaben dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

Bisher wurden Grundwasserbelastungen vor allem durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel (PSM), Lösungsmittel, Mineralölprodukte, Schwermetalle und Aluminium festgestellt.

Direkte Schadstoffeinleitungen gemäß Richtlinie 80/68/EWG bestehen in den neuen Ländern mit Ausnahme Thüringens nicht. Die vorgelegten Angaben aus Thüringen lassen offen, ob die Anforderungen der Richtlinie bis Ende 1995 erfüllt werden können.

Bei der indirekten Ableitung von Stoffen sind vor allem die Bereiche Abfallbeseitigung (Altlasten) und Abwasserlandbehandlung (Verrieselung) relevant. Eine genaue Quantifizierung und Qualifizierung der Belastungen sind aufgrund der z. Z. noch unzureichenden Grundwasserbeobachtungen bzw. Schadensfalluntersuchungen nicht möglich.

Da die erforderlichen Detailuntersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, konnten von den Ländern bisher keine konkreten Sanierungsmaßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung von Schadstoffeinleitungen in das Grundwasser mitgeteilt werden.

8. Welchen Stellenwert hat für die Bundesregierung die Sanierung und die Modernisierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in den ostdeutschen Gemeinden?
Wie beurteilt sie die derzeitige gesundheitliche Gefährdung beim Aufbau der neuen Bundesländer durch unzureichendes Trinkwasser?

Nicht nur aus ökologischen Gründen bzw. Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge weist die Bundesregierung der Sanierung und Modernisierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in den ostdeutschen Gemeinden einen hohen Stellenwert zu. Das Vorhandensein von funktionsfähigen Kläranlagen und modernen Abfallentsorgungseinrichtungen gehört heute zu den wesentlichen Voraussetzungen einer gesunden und zukunftsweisenden Gemeinde- und Stadtentwicklung. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Kabinettbeschuß vom 18. Juli 1991 hierzu festgestellt, daß der rasche Ausbau der öffentlichen Infrastruktur unabdingbare Voraussetzung ist für private Investitionen, für wirtschaftliches Wachstum und für die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West. Eine ausreichende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist die Vorbedingung für eine positive Standortentscheidung von Investoren und hat damit auch einen hohen wirtschaftspolitischen Stellenwert. Eine nicht funktionierende Abwasserbeseitigung würde die weitere wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern behindern.

Wie bereits mehrfach geäußert, sieht die Bundesregierung derzeit keine gesundheitliche Gefährdung der Menschen in den neuen Bundesländern durch unzureichendes Trinkwasser. Allerdings ist sie der Ansicht, daß die Belastung des Trinkwassers mit unerwünschten Stoffen, häufig noch über den zulässigen Grenzwerten, reduziert werden und die Qualität so bald wie möglich den rechtlichen Normen und dem Standard der alten Bundesländer entsprechen muß. Hierbei sind die Länder gefordert, die Aufstockung der Mittel im „Fonds Deutsche Einheit“ zu nutzen, zwischen Notwendigem und vorläufig Verzichtbarem zu entscheiden und dabei einwandfreies Trinkwasser auf den 1. Platz einer Prioritätenkala zu setzen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die notwendige Sanierung der Trinkwasserversorgung und der Gewässer in den neuen Ländern nicht ausschließlich zu Lasten der Verbraucher in den ostdeutschen Gemeinden durchgeführt werden kann?

Seit der Wiedervereinigung Deutschlands hat die Bundesregierung die neuen Länder im Bereich der Qualitätsverbesserung von Trinkwasser mit mehr als 400 Mio. DM unterstützt. Die Verteilung

der Mittel erfolgte weitgehend in Verantwortung und nach Prioritätensetzung durch die Länder.

Im Rahmen der von Bund und Ländern weitergeführten Förderprogramme wird den ostdeutschen Gemeinden auch in den kommenden Jahren Unterstützung gegeben. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die Sanierung der Trinkwasserversorgung und der Gewässer in den neuen Ländern am Verursacherprinzip orientieren wird. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte sollte grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Belastungen der Umwelt allein auf der Grundlage des Verursacherprinzips nicht oder nicht schnell genug vermindert werden können. Letzteres ist jedoch in den neuen Bundesländern zum Teil noch gegeben, so daß eine sofortige, strikte Umsetzung des Verursacherprinzips insbesondere im ländlichen Bereich zu unkalkulierbaren wirtschafts-, arbeitsmarkt-, sozial- und umweltpolitischen Risiken führen könnte. Deshalb sind die Länder aufgefordert, im Rahmen der ihnen zufließenden Bundesmittel Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen Trinkwasser und Gewässer nach Prioritätensetzung in eigener Verantwortung bevorzugt zu fördern und die Fördermittel als ein Steuerungsinstrument zu benutzen, um bei den Trinkwasserpreisen und Abwasser- bzw. Kanalisationsgebühren zu sozialverträglichen Solidarpreisen zu kommen.

10. Wie kann die unabeweisbare Sanierung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbelastung in den neuen Bundesländern finanziert werden, und welche finanziellen Hilfen wird die Bundesregierung den ostdeutschen Kommunen und Versorgungsunternehmen 1993 und in den nachfolgenden Jahren zur Verfügung stellen?
Soll das Ende 1992 auslaufende Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ 1993 nun doch weitergeführt werden und gegebenenfalls wie?

Grundsätzlich sind auf dem Gebiet der Versorgung mit Trinkwasser die rentierlichen Investitionen eine Angelegenheit der Wasserversorgungsunternehmen. Für die Abwasserbehandlungsanlagen sind in erster Linie die Länder und Kommunen zuständig. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt dabei – von den fehlenden Finanzmitteln abgesehen – in der noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierung der ehemaligen 15 großen VEB WAB.

Für die Wasserver- und -entsorgung wurden den neuen Ländern unmittelbar nach der Vereinigung für die Jahre 1991/92 von der Bundesregierung in Sonderprogrammen, beispielsweise das Umweltschutzsofortprogramm im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“, und gesetzlich vorgegebenen Gemeinschaftsaufgaben erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Sonderprogramme als wichtige Instrumente zu Beginn der Aufbauphase der neuen Länder waren auf zwei Jahre begrenzt und liefen zum 31. Dezember 1992 aus; so auch das „Umweltschutzsofortprogramm“.

Soweit mit dem Gemeinschaftswerk auch Daueraufgaben des Bundes mitfinanziert worden sind, werden diese ab 1993 nicht gesondert ausgewiesen, sondern in die Haushalte der zuständigen Ressorts eingebettet. Im geltenden Finanzplan ist hierfür

auf hohem Niveau Vorsorge getroffen worden, und es sind wesentliche Schritte zur Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Kommunen getan worden. So hat der Bund 1992 den „Fonds Deutsche Einheit“ um 5,9 Mrd. DM aufgestockt. Für 1993 und 1994 sind weitere Aufstockungen vorgesehen, so daß insgesamt rd. 31,3 Mrd. DM mehr an die neuen Bundesländer überwiesen werden.

Davon erhalten die Kommunen der neuen Länder einen Anteil von 40 %, mithin fast 13 Mrd. DM zusätzlich in diesen drei Jahren. Darüber hinaus stellt der Bund die aus dem Verfahren zum Zinsabschlaggesetz resultierenden Mehreinnahmen in den nächsten beiden Jahren zur Aufstockung des „Fonds Deutsche Einheit“ und damit für die neuen Länder und ihre Kommunen zur Verfügung. Im übrigen wird die mit dem Beitritt begonnene und mit dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ entscheidend verstärkte Politik bis 1996 fortgeführt.

Im Bereich der öffentlichen finanziellen Hilfen ist – neben den zweckgebundenen Zuweisungen und etwaigen sonstigen Zuschüssen der Länder – auf die je nach Einzelfall 5- bis 20 %ige Investitionszulage, die Möglichkeiten einer 50 %igen Sonderabschreibung sowie auf die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Agrarstruktur und Küstenschutz“ hinzuweisen. Im übrigen sind Mittel aus den EG-Strukturfonds nach den EG-Vorgaben für Umweltschutzmaßnahmen verwendbar.

Die Finanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserbelastung ist jedoch nur ein Aspekt des Gesamtproblems. Mindestens ebenso wichtig ist die Schaffung effizienter Strukturen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der neuen Bundesländer, um den künftigen betrieblichen Kostenaufwand bereits in der Entstehungsphase günstig zu beeinflussen. Dabei liegt es ganz überwiegend in der Verantwortung der Gemeinden, Städte und Landesregierungen, im Zuge der Kommunalisierung flächendeckende und wirtschaftlich tragfähige Konzeptionen zu realisieren. Hier besteht – vergleiche die Antwort zu Frage 1, zweiter Teil – noch erheblicher Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung hat mehrfach darauf hingewiesen, daß der immense Sanierungs- und Investitionsbedarf, von der grundsätzlichen Notwendigkeit kostendeckender Preise und Gebühren nach dem Verursacherprinzip abgesehen, nicht ausschließlich mit öffentlichen Finanzmitteln gedeckt werden kann. Den Kommunen und ihren Zweckverbänden wird deshalb empfohlen, ihr zukünftiges betriebliches Ver- und Entsorgungskonzept auf der Grundlage wettbewerblicher Markterkundungsverfahren und unter Hinzuziehung privaten Kapitals, Managements und Know-hows stärker an Wirtschaftlichkeitskriterien auszurichten. Hierdurch lassen sich beachtliche Effizienzgewinne zugunsten einer preisgünstigeren Versorgung der Bürger erzielen. Dafür haben sich auch die Wirtschafts- und Umweltminister des Bundes und der neuen Länder in einer Gemeinsamen Erklärung zur strukturellen Entwicklung der Wasserver- und Abwasserentsorgung

bereits am 4. Dezember 1991 ausgesprochen. Ziel muß es u. a. sein, bei gegebenem Ordnungsrahmen durch die Aktivierung privaten Kapitals entsprechende Infrastrukturmaßnahmen und öffentliche Aufgaben früher und schneller durchzuführen.

Die Bundesregierung tritt deshalb in den neuen Ländern für die stärkere Verlagerung der Durchführung kommunaler wasserwirtschaftlicher Aufgaben auf leistungsfähige und sachkundige privatwirtschaftliche Unternehmen ein, wie ansatzweise bereits zu beobachten ist. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die am 26. November 1992 getroffene Entscheidung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, mit der künftigen Gestaltung der dortigen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ein privatwirtschaftliches Konsortium zu beauftragen.

Die Bundesregierung richtet zugleich die Bitte an die kommunalen Entscheidungsträger in den neuen Bundesländern – sowie im Rahmen der Kommunalaufsicht auch an die zuständigen Landesregierungen –, den Wirtschaftlichkeitsaspekten der Wasserwirtschaft und den Einspar- und Entlastungspotentialen, die die Einschaltung erfahrener privatwirtschaftlicher Unternehmen in diesem Bereich bietet, stärker Beachtung zu schenken.

11. Welche Möglichkeiten gibt es, Gewässerschutzinvestitionen mit der nach dem Abwasserabgabengesetz geschuldeten Abwasserabgabe zu verrechnen, und gibt es Überlegungen, für die neuen Bundesländer darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen und Erleichterungen zu schaffen?

Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sieht in § 10 Abs. 3 eine Verrechnungsmöglichkeit der geschuldeten Abwasserabgabe mit Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen vor. Der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage entspricht dem in § 2 Abs. 3 AbwAG. Es handelt sich um eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen bzw. die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 AbwAG erfaßt neben der ausdrücklich genannten Errichtung auch den Ausbau vorhandener Anlagen. Entscheidend ist, daß bei der Inbetriebnahme die Leistung der Anlage verbessert, d. h. die eingeleitete Schadstofffracht verringert wird, und zwar um mindestens 20 %.

Eine darüber hinausgehende Regelung sieht der vom Bundesrat am 6. November 1992 beschlossene Gesetzentwurf (Drucksache 565/92) für einen neuen § 10 Abs. 4 AbwAG vor. Er soll für alle Bundesländer eine Verrechnungsmöglichkeit auch für Kanalisationsmaßnahmen in Verbindung mit einer Abwasserbehandlungsanlage einführen. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen im Rahmen des vom Bundesrat eingeleiteten Novellierungsverfahrens im einzelnen beschlossen werden.

12. Wie steht die Bundesregierung zu den Forderungen bzw. Vorschlägen, Gewässerschutzinvestitionen in den alten Bundesländern zugunsten der neuen Bundesländer aufzuschieben, und sieht sie überhaupt eine Möglichkeit für einen entsprechenden Finanzausgleich zwischen den Gemeinden West und Ost?

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind für den Gewässerschutz, insbesondere was die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung angeht, ausschließlich die Länder zuständig (Artikel 30 und 83 GG). Der Bund hat daher keine Möglichkeit, entsprechende Mittel auf die neuen Bundesländer umzuleiten.

Darüber hinaus ist es den alten Ländern verfassungsrechtlich nicht gestattet, Landesaufgaben in den neuen Ländern mitzufinanzieren. Dies würde nicht nur mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Lastenverteilung (Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz nach Artikel 104 a Abs. 1 GG) unvereinbar sein, es würde auch gegen die abschließende Regelung des Finanzausgleichs unter den Ländern (Artikel 107 GG) verstößen, die für ergänzende horizontale Ausgleichsregelungen keinen Raum lässt. Da im Rahmen des Artikels 104 a GG die Gemeinden als Teile der Länder gelten, ist auch ein entsprechender Finanzausgleich zwischen den Gemeinden West und Ost nicht möglich.

Allerdings wird derzeit gemäß dem Beschuß der 39. UMK geprüft, ob im Rahmen der anstehenden Beratungen über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch die Voraussetzungen für die Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen geschaffen werden können. Was die wasserwirtschaftliche Seite betrifft, so hält die Bundesregierung eine Streckung von Abwassersanierungsmaßnahmen in den alten Bundesländern nur dann für vertretbar, wenn die dadurch eingesparten Mittel tatsächlich in den neuen Ländern eingesetzt werden. Als wesentliches Instrument kommt die Einführung einer auf einen solchen Finanztransfer hinwirkenden Kompensationsregelung im Abwasserabgabengesetz in Betracht. Im Rahmen des vom Bundesrat am 6. November 1992 eingeleiteten Novellierungsverfahrens zu diesem Gesetz (vgl. Drucksache 565/92) wird zu entscheiden sein, welche Regelungen hier möglich sind.

13. Wie kann die Finanzausstattung der ostdeutschen und westdeutschen Kommunen konkret verbessert werden, um eine Durchführung der lebensnotwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gewährleisten zu können?

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen stellen sich zur Zeit ähnlich dar wie die von Bund und Ländern. Auch von den Kommunen muß ein Beitrag zur Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts erwartet werden. Bei einer konsequenten Konsolidierungspolitik können die Gemeinden eine weitere Zunahme des Finanzierungsdefizits 1993 verhindern. Bei Einnahmen- und Ausgabenzuwächsen von 4 % setzt das allerdings Zurückhaltung bei den Personalausgaben, beim laufenden Sachaufwand und bei den Sachinvestitionen voraus. Dieses sind die Ausgabenblöcke, die von den Kommunen am ehesten unmittelbar beein-

flußt werden können, deren Entwicklung aber auch Rückwirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen hat.

Speziell für die Kommunen in den neuen Ländern werden die weiteren finanziellen Aussichten vor allem durch Anstrengungen zur Begrenzung der Personalausgaben (durch Reduzierung und Verlagerung der Personalbestände) und durch steigende Ausgaben für Sachinvestitionen geprägt sein. Auf der Einnahmeseite werden die Leistungen des „Fonds Deutsche Einheit“ nur leicht zurückgehen, da sie einerseits im Vermittlungsverfahren zum Finanzpaket 1992 um 11,5 Mrd. DM erhöht wurden und andererseits der Bund seine sich durch das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens aus dem Zinsabschlaggesetz einstellenden Mehreinnahmen zur Aufstockung des Fonds einsetzt. Der angesprochene leichte Rückgang wird durch zunehmende Steuereinnahmen und Ausschöpfungen des Gebührenaufkommens kompensiert.

Damit hat der Bund mit seinen Beschlüssen im Bereich der Steuer- und Finanzpolitik große Anstrengungen unternommen, um den Kommunen in den alten Ländern eine angemessene finanzielle Basis zu erhalten und den Kommunen in den neuen Ländern bis zur Entwicklung einer solchen Basis vorübergehend durch Finanzhilfen eine ausreichende Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Im übrigen kann der finanzielle Bedarf bereits auf der Entstehungsseite durch die Herausbildung gesundheitlich, ökologisch und wirtschaftlich effizienter Strukturen beeinflußt werden. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 10 wird insoweit verwiesen.

Daneben gibt es in besonderen Fällen zur Wahrnehmung entsprechender Aufgaben im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung spezifische Fördermöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Agrarstruktur und Küstenschutz“ und „regionale Wirtschaftsförderung“ (siehe auch Antwort zu Frage 10). Dabei darf der Bund nur Maßnahmen mitfinanzieren, die innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe in den Rahmenplänen vorgesehen sind. Vorhaben, die in die Rahmenpläne aufgenommen werden sollen, müssen von den Ländern angemeldet werden. Die Durchführung der Rahmenpläne, insbesondere auch die Detailplanung, ist allein Sache der Länder. Hier hat der Bund kein Mitwirkungsrecht. Der Einfluß des Bundes bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben ist auf eine Beteiligung an der Rahmenplanung und Finanzierung beschränkt.

